

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule

Aufgrund der Beschlüsse den Rates der Stadt Lüdinghausen von 16.02.1978 und des Rates der Stadt Olfen vom 24.02.1978 treffen die genannten Gemeinden aufgrund der §§ 23 ff. den Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (KGAG: GV NW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1969 (GV NW S. 514) und in Ausführung des § 11 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - 1. WbG) vom 31.07.1974 (SGV NW 223) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gemeinsame Wahrnehmung der Weiterbildungsaufgaben

Die Gemeinden nehmen die nach dem 1. Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - 1. WbG) vom 31.07.1974 (GV NW S. 769) bestehenden kommunalen Aufgaben gemeinsam wahr.

§ 2

Übertragung der Durchführung

Zu diesem Zweck verpflichtet sich die Stadt Lüdinghausen, eine Volkshochschule nach Maßgabe des 1. WbG als Träger zu errichten und zu unterhalten, sowie für die Stadt Olfen die aufgrund des 1. WbG bestehenden kommunalen Aufgaben im Rahmen dieser Vereinbarung durchzuführen.

§ 3

Name der Volkshochschule

Die Volkshochschule führt den Namen Volkshochschulkreis Lüdinghausen.

§ 4

Satzung für die Volkshochschule

Die Stadt Lüdinghausen wird von der Stadt Olfen ermächtigt die Benutzung der Volkshochschule einvernehmlich durch Satzungen zu regeln, die für das gesamte Gebiet der am Volkshochschulkreis Lüdinghausen beteiligten Gemeinden gelten. Das Einverständnis wird ersetzt wenn mehr als die Hälfte der am Volkshochschulkreis Lüdinghausen beteiligten Gemeinden ihr Einvernehmen erteilt hat.

§ 5

Mitwirkung der anderen Gemeinden

(1) Die Stadt Lüdinghausen bildet einen Fachausschuss für Angelegenheiten der Weiterbildung (VHS-Ausschuss), dem 4 vom Rat der Stadt Lüdinghausen zu wählende Mitglieder und der Stadtdirektor oder ein von ihm Beauftragter angehören.

(2) Ein Beauftragter den Rates der Stadt Olfen und der Stadtdirektor oder ein von ihm Beauftragter nehmen an den Sitzungen des VHS-Ausschusses stimmberechtigt teil. Sie sind berechtigt, ihre Ansichten zu jedem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss darzulegen, sowie Anregungen für das Angebot des Volkshochschulkreis Lüdinghausen in der Stadt Olfen zu übermitteln.

§ 6

Volkshochschulangebot in der Gemeinde

- (3) Der Volkshochschulreis Lüdinghausen führt im Einvernehmen mit der Stadt Olfen Lehrveranstaltungen in deren Gebiet im Interesse einer gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung nach Maßgabe den 1. WbG und der nachfolgenden Absätze (2) und (3) durch. Örtliche Angebote vorhandener anderer Träger an Ort sind gem. den örtlichen Vereinbarungen zu berücksichtigen.
- (2) Bei entsprechendem Bedarf und im Einvernehmen mit der Stadt Olfen kann der Volkshochschulkreis Lüdinghausen eine Zweigstelle in der Stadt Olfen unterhalten, die den Namen "Volkshochschule Olfen trägt und einen geeigneten örtlichen Leiter haben soll; auf Verlangen der Stadt Olfen ist die Zweigstelle einzurichten. Auch bei der Auswahl der Mitarbeiter soll auf die örtlichen Belange im Rahmen des Gesetzes Rücksicht genommen werden. Satzung und Organisation der Zweigstelle sind so zu regeln, dass den Belangen der örtlichen Mitarbeiter und örtlichen Teilnehmer auf der Grundlage von § 4 Abs. 4, § 17 Abs. 3 1. WbG ausreichend Rechnung getragen wird.
- (3) Soweit eine Zweigstelle nach Absatz (2) in der Stadt Olfen nicht eingerichtet ist, werden in Einvernehmen und mit Unterstützung der Stadt Olfen örtliche Kontaktstellen und Sprechstunden dem Bedarf entsprechen eingerichtet,

§ 7

Deckung den Sach- und Finanzbedarfs

- (1) Die für die VHS-Arbeit im Bereich der Stadt Olfen erforderlichen Räumlichkeiten und technischen Geräte für Lehrveranstaltungen sowie die gem. § 6 Abs. 2 evtl. einzurichtende Zweigstelle, werden dem Volkshochschulkreis Lüdinghausen von der Stadt Olfen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Ermittlung des Finanzbedarfs wird die abgenommene Jahresrechnung (Unterabschnitt Volkshochschule des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts) der Stadt Lüdinghausen zugrundegelegt.
Leistungen Dritter für die Zwecke der Volkshochschule (Zuschüsse, Spenden, Förderungsbeiträge und dergl.) werden, wenn sie nur für eine Gemeinde geleistet worden, zugunsten dieser Gemeinde als Einnahme berücksichtigt. Die Höhe der danach von der Stadt Olfen an die Stadt Lüdinghausen gem. § 23 Abs. 4 KGAG zu leistende Entschädigung bemisst sich nach der Nettolast und zwar
- a) zu 15 v. H. nach den Einwohnerzahlen der Gemeinden; als maßgeblich gelten die vom Statistischen Landesamt ermittelten und in Finanzzuweisungen an die Gemeinden im betreffenden Haushaltsjahr zugrundeliegenden Einwohnerzahlen und

- b) zu 85 v.H. nach dem Stundenanteil der Hörer, die aus der Stadt Olfen im Laufe des Rechnungsjahres an den Lehrveranstaltungen der Volkshochschule teilnehmen, gemessen an der gesamten Hörerstundenzahl der Volkshochschule,

Studienfahrten und Studienreisen sind kostendeckend zu gestalten.

Die ungedeckten Kosten der Einzelvorträge trägt die Gemeinde, in der die Vorträge gehalten werden. Über Ausnahmen entscheidet der VHS-Ausschuss (§5).

- (3) Auf die nach Abs. 2 zu erwartende Entschädigung leistet die Stadt Olfen Abschlagszahlungen in vierteljährlichen Teilbeträgen an die Stadt Lüdinghausen.
- (4) Entsteht ein Finanzbedarf für Aus-, Um- oder Neubauarbeiten eines für den Volkshochschulkreis Lüdinghausen zweckbestimmten Gebäudes, so trägt die Gemeinde die Kosten, auf deren Gebiet sich das Gebäude befindet.
- (5) Die Stadt Olfen bestimmt im Rahmen des 1. Weiterbildungsgesetzes - 1. WbG -, Art und Umfang der für sie zu leistenden Jahreswochenstunden sowie die Koordination mit anderen in der Gemeinde bestehenden Einrichtungen. Sie legt diese im voraus fest und teilt sie dem Volkshochschulreis Lüdinghausen vier Monate vor Beginn des neuen Schuljahres mit. Unterlässt die Stadt Olfen die rechtzeitige Mitteilung, gilt die Regelung des laufenden Schuljahres.

§ 8

Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder beteiligten Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr nur zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.1979, Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Aufgrund der gesetzlichen Regelung (§ 11, 1. WbG, flächendeckendes kommunales Angebot) verpflichten sich die beteiligten Gemeinden jedoch, die Kündigung in erster Linie nur zum Zweck der Änderung der Vereinbarung oder der Bildung eines Zweckverbandes vorzunehmen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Olfen, den 30. März 1978
Für die Stadt Olfen
gez. Voß
(Stadtdirektor)
gez. Kablitz
(Stadtamtsrat)

Lüdinghausen, den 08.03.1978
Für die Stadt Lüdinghausen
gez. Bröhl
(Stadtdirektor)
gez. Tintrup
(Stadtoberverwaltungsrat)

G e n e h m i g t

gem. § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 26.04.1961 - GV. NW S. 190 / SGV. NW 202 -.

Coesfeld, den 7. April 1978

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
gez. Groß

Vorstehende ö.-r. V. zwischen der Stadt Lüdinghausen und der Stadt Olfen zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule wird hiermit gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 26.04.1961 - GV. NW. S. 190 / SGV. NW 202 - öffentliche bekannt gemacht..

Coesfeld, den 7. April 1978

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
gez. Groß